

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS ARCHIV DER STADT WERL

§ 1 Grundsatz der Benutzung

Die im Archiv der Stadt Werl aufbewahrten Archivalien können von externen Interessenten benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Werl oder diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden, Gerichten usw.,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für private Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach pflichtgemäßem Ermessen des Archivars

- a) Archivalien im Original zugänglich gemacht,
- b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus dem Archivgut gegeben werden.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen (z. B. beim Lesen älterer Texte) besteht kein Anspruch.

(4) Die Benutzung erfolgt ausschließlich in den Diensträumen des Stadtarchivs Werl.

§ 3 Benutzungsantrag

(1) Der Benutzer hat - soweit es sich nicht um persönliche Einsichtnahme oder schriftliche Auskünfte handelt - einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung (s. Anhang) zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.

(2) Dieser Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird (s. Anhang).

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung (z. B. Masterarbeit), die wesentlich auf die Einsicht in die Archivalien der Stadt Werl zurückzuführen ist, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Über die Benutzungsgenehmigung entscheidet der Archivleiter. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
- b) die Archivalien von Fachabteilungen der Stadt Werl benötigt werden,
- c) durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 bis 5 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft der Stadt Werl kann frühestens 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

- a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt wurde oder
- b) die Archivleitung für die Dienststelle, in der es entstanden ist, zustimmt.

(3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar: 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Eine Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

(4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.

(5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt die Abteilungsleitung Verwaltungssteuerung. Sie kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. 3 fordern.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Werl

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Werl aufbewahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

Eine zeitlich begrenzte Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist auch möglich. In diesen Fällen muss ein Leihvertrag abgeschlossen werden.

§ 8 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien, Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der Verwaltungs-Gebührensatzung der Stadt Werl berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
Werl, 14. Februar 2012

Stadt Werl
Der Bürgermeister:

gez. Grossmann

(Grossmann)